

B·E·M·T

RECHTSANWÄLTE

MARC ELLERBROCK
MICHAEL MALAR
STEFANIE GOCKEL *
DANIEL BLAZEK **

BEMT RECHTSANWÄLTE BLAZEK ELLERBROCK MALAR GbR
RAVENSBURGER STR. 32 A . 88677 MARKDORF

BEMT RECHTSANWÄLTE
BLAZEK ELLERBROCK MALAR GbR
RAVENSBURGER STR. 32 A
88677 MARKDORF

FON 07544.93491-0
FAX 07544.93491-10

MAIL INFO@RAE-BEMT.DE
WEB WWW.RAE-BEMT.DE

Datum:
19. Dezember 2012

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
DB AL

Debi Select

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz der anstehenden Feiertage müssen wir Sie leider noch einmal in Sachen Debi Select be-
helligen und hoffen auf Ihr Verständnis.

Wir dürften allmählich im Endstadium der außergerichtlichen Mandate angelangt sein. Man-
datsmaßgaben waren, dass sich das Vorgehen nur gegen die Fondsgesellschaften richten soll
sowie, dass nach Möglichkeit eine außergerichtliche Lösung angesichts der Menge bzw. Stärke
der hier gebündelten Anleger aus einer Hand versucht werden soll.

Wir haben nach intensivem Dialog mit den Rechtsanwälten Klumpe pp. als anwaltlichen Be-
vollmächtigten der Geschäftsführung der Debi Select-Fondsgesellschaften Lösungsvorschläge
diskutieren können. Außerdem haben wir über Herrn Geltinger – wie angekündigt – eine
„Drittkauflösung“ mit einer potenziellen Käufergesellschaft aus der Schweiz entwerfen kön-
nen. Dieser Entwurf ist auch als mögliche Lösung in einigen, wenigen geführten Gerichtspro-
zessen von Herrn Kollegen Prof. Zacher in steuerlicher Hinsicht überprüft worden.

Wir stellen Ihnen also am Ende unseres Schreibens mehrere Handlungsoptionen zur Wahl.

Ferner haben sich in der Zwischenzeit einige Neuigkeiten und Aspekte ergeben, über welche wir berichten wollen.

I. Prospekthaftungsansprüche

Die Kanzlei CLLB aus München hat in einem Prozess vor dem Landgericht Landshut nach eigenen Angaben zwei Prozesse gegen Prospektverantwortliche gewonnen. Die Urteile liegen uns noch nicht vor. Inhalt soll aber sein, dass der Prospekt der jeweiligen Debi Select-GbR nach Ansicht des LG Landshut nicht hinreichend über die wirkliche Investitionsquote aufkläre, d.h. darüber, wie viel Kapital von den eingeworbenen Einlagen nicht in das Anlageobjekt investiert, sondern zwischenzeitlich für weitere Kosten verbraucht werden soll. Die Urteile seien noch nicht rechtskräftig.

Soweit Sie als Kapitalanleger auf dieser Grundlage eigene Prozesse führen wollen oder befürchten, dass andere Anleger dies tun und damit die ohnehin bereits notleidenden Gesellschaftsvermögen belasten, sei Folgendes ausgeführt:

Für Prospektfehler haften die Fondsgesellschaften selbst bzw. das Gesellschaftsvermögen grundsätzlich nicht. Vielmehr haften die jeweiligen Prospektverantwortlichen ggf. aus spezialgesetzlicher Prospekthaftung (sofern nicht längst verjährt, wovon auszugehen ist gem. § 46 BörsG) oder aber die Gründungsgesellschafter aus (ggf. zugerechneter) Aufklärungspflichtverletzung, basierend auf den behaupteten Fehlern in den Prospekten. Die Prospektverantwortlichen und Gründungsgesellschafter sind aber nicht die Fondsgesellschaften. Gegenüber den Fondsgesellschaften selbst bringen diese Ansätze also nichts.

Unsere Maßgaben zu den Mandaten sehen vor, dass wir nur gegenüber den Fondsgesellschaften tätig werden und zunächst eine außergerichtliche Lösung versuchen. Unsere Mandate erstrecken sich nicht auf ein Vorgehen gegen Gründungsgesellschafter oder Vermittler der Debi Select-Beteiligungen.

Wie wir bereits früher ausführten, wollen wir unsere Anleger nicht gegen die Vermittler vertreten und umgekehrt, um von vornherein auch nur eine gelegentliche Interessenkollision auszuschließen.

Was ein Vorgehen gegen etwaige Prospektverantwortliche anbelangt bzw. eine Gründungsgesellschafterin der GbR-Fonds, meinen wir, dass einerseits die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten begrenzt wären (es handelt sich bei der Geschäftsführerin um eine GmbH, zudem um eine Geschäftsführerin von Fondsgesellschaften mit Liquiditätsproblemen). Zum anderen halten wir eine möglicherweise existenzvernichtende Inanspruchnahme der Geschäftsführer-GmbH aus berufsrechtlichen Gründen für problematisch, da dies eventuell zum Schaden aller Mandanten bzw. aller Anleger sein könnte.

Zugegebenermaßen könnten diese Überlegungen etwas paradox wirken, zumal sog. Anlegerkanzleien es in der Regel ja nicht gerade scheuen, möglichst viele Parallelmandate zu erlangen. Die ordentliche Mandatsbearbeitung erfordert es aber aus unserer Sicht, dass das sprichwörtliche Schlachten einer – wenngleich hungernden – Kuh zugunsten einiger Anleger bedenklich erscheinen muss, wenn dies gleichzeitig einen Nachteil vieler anderer Mandanten bedeuten könnte.

Konkret heißt das nun, dass wir uns als Interessenvertreter vieler Debi Select-Anleger angesichts der derzeitigen Notlage der Debi Select-Fondsgesellschaften spätestens daran gehindert sehen, etwaige Urteile auf Gesellschaftsebene zu vollstrecken, da dadurch unmittelbar oder mittelbar die übrigen Anleger bzw. Mandanten in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Einen solche Gefahr sehen wir grundsätzlich auch dann, wenn nur gegen die Gründungsgesellschafterin der GbR-Fonds vorgegangen würde, diese aber ggf. als Geschäftsführerin ausscheiden würde oder Insolvenz anmelden müsste, was unter Umständen zu einer empfindlichen Auseinandersetzungssituation innerhalb der Gesellschaft (Ansprüche der Gesellschafter bzw. Anleger untereinander) führen könnte.

Darüber hinaus weisen wir auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken hin, welche wir bei einem Vorgehen gegen die Gesellschaften bzw. Vermittler bereits in unseren früheren Stel-

lungnahmen umfangreich und dezidiert dargestellt haben. Diese gelten sinngemäß auch gegenüber einem gerichtlichen Vorgehen gegen die Gründungsgesellschafter.

In Kenntnis dieser eher komplizierten Lage und eingedenk unseres Auftrages der Mandanten sowie des eher dürftigen derzeitigen Vermögens der Debi Select-Fondsgesellschaften meinen wir dennoch, dass wir ein recht interessantes „Drittkaufangebot“ diskutiert haben, welches wir später noch einmal näher erläutern. In rechtlicher Hinsicht halten wir dieses für gelungen, zumal nicht das Vermögen der jeweiligen Debi Select-Fondsgesellschaften beansprucht würde und hoffentlich die Anleger bzw. BEMT-Mandanten darauf hin nicht doch noch klagen müssen.

II. Hiesige Gerichtsverfahren

Wie oben angedeutet, haben einige wenige Mandanten sich dazu entschlossen, ihre Ansprüche aus ihren bereits früher geschlossenen vorgerichtlichen Vergleichen gerichtlich geltend zu machen.

Es liegen hier noch keine rechtskräftigen Entscheidungen vor; die Ansprüche selbst unterliegen nach unserer Ansicht aber grundsätzlich keinen Bedenken. Hingegen vertritt die Gegenseite bzw. die Kanzlei Kumpe pp. die Auffassung, dass die *Durchsetzung* der Vergleichsansprüche unter Umständen gesellschaftsrechtlichen Schranken unterläge.

Wir verhandeln deshalb und mit Rücksicht auf die Interessenlage aller Anleger (siehe zuvor), im Wege eines gerichtlichen Vergleichs 50 % der zuvor vereinbarten Summe im Wege der diskutierten Drittlösung an die Anleger bezahlen zu lassen (ohne Beanspruchung des jeweiligen Gesellschaftsvermögens also).

Wir wissen nicht, wie viele andere Rechtsanwälte zu welcher Anzahl Klagen eingereicht haben, z.B. auf Einsichtnahme oder Berechnung und Auszahlung eines etwaigen Auseinandersetzungsguthabens oder auf Schadensersatz im Zusammenhang mit Prospekthaftung. Wir gehen aber davon aus, dass insgesamt die Menge der gegen die Debi Select-Fondsgesellschaften geführten Klagen derzeit eher noch überschaubar sein dürfte, so dass im Ergebnis die Sanierungsperspektive nicht zerstört wird.

III. Sanierung der Fondsgesellschaften

Bereits in unserer letzten Verlautbarung haben wir die von den Rechtsanwälten Klumpe pp. für die Geschäftsführung der Debi Select-Fondsgesellschaften geäußerte Prognose kommentiert, dass sich unter Ausnutzung der Gewinne der Energieanlagen in Weißrussland (und ggf. anderswo) eine Rückführung des Anlegerkapitals in Höhe von 100 % rechtfertigen ließe.

Eine Belastbarkeit einer solchen Prognose setzt aus unserer Sicht zunächst einmal voraus, dass die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Fondsgesellschaften bzw. Anlegern und den Energie-Gesellschaften geklärt werden. Der Unterzeichner hat sich bereit erklärt, dabei mitzuwirken.

An einer ursprünglich auf den 12. bis 14. Dezember 2012 angesetzten Reise nach Weißrussland zur Inaugenscheinnahme der Energieanlagen und Überprüfung etwaiger Betreiberlizenzen etc. konnte der Unterzeichner jedoch nicht teilnehmen, weil er bis Mitte Februar 2013 terminlich voll disponiert ist. Zurzeit soll aber nochmals ein technischer Sachverständiger die Anlagen begutachten in Begleitung eines Journalisten und von Herrn Schiffer von der Kanzlei Klumpe pp. Sobald dann die Anlagen bzw. weitere Anlagen in Betrieb genommen werden können, wird der Unterzeichner sich bemühen, dies vor Ort zu begleiten.

Der Kollege Rechtsanwalt Klumpe versicherte zudem, dass es im neuen Jahr mit der Überprüfung der rechtlichen Verhältnisse und des Rückflusses etwaiger Gewinne aus den Energieanlagen bis hin zu den Fondsgesellschaften kommen soll. Hier liegt unserer Auffassung nach zunächst einmal der Hauptpunkt innerhalb des Sanierungskonzepts.

Außerdem sind aber die weiteren gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen zur Sanierung der drei Debi Select-Fondsgesellschaften von dort zu prüfen bzw. anzugehen. Herr Kollege Klumpe will dies in den nächsten Monaten vorantreiben.

IV. Weiterer Prüfungsansatz

Vor dem Hintergrund der vom LG Landshut angenommen etwaigen Fehlerhaftigkeit der GbR-Verkaufsprospekte stellen sich die Fragen, ob sich die Fehlerhaftigkeit auch in der nächsten

Instanz bestätigt und was dies in weiterer haftungsrechtlicher Hinsicht (jenseits von Gründungsgesellschaftern und Vertrieben) zu Gunsten der Anleger bedeuten könnte.

Dabei ist auffällig, dass immerhin für sämtliche Verkaufsprospekte sog. IDW S 4-Gutachten existieren, die gerade zur Mängelfreiheit der Prospekte gelangen. Ohne diese Angabe zur Mängelfreiheit wäre es auch sicherlich kaum zu einem Vertrieb der Vermögensanlage gekommen.

Sollten die derzeit diskutierten Mängel der Regensburger Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche die IDW S 4-Gutachten zu den GbR-Fonds zu verantworten hat, bekannt gewesen sein, so stellt sich die Frage, ob nicht die Begutachtung fehlerhaft war. Dies könnte theoretisch zu Regressansprüchen des jeweiligen Auftraggebers führen.

Der Unterzeichner hat sich gegenüber dem Kollegen Rechtsanwalt Klumpe bereit erklärt, dies mit zu prüfen. Denn aus Sicht der Geschäftsführung der Debi Select-Fondsgesellschaften könnte es geboten erscheinen, zu Gunsten des Gesellschaftsvermögens und damit zu Gunsten der Anleger etwaige Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies wird ein Punkt in den künftigen Sanierungsüberlegungen sein.

V. Drittkauflösung

Wie bereits oben angedeutet, hat der Unterzeichner für die BEMT-Mandanten eine Drittkauflösung diskutiert. Hierbei halt sich auch Herr Geltinger eingeschaltet, der das Angebot an den möglichen Drittkäufer übermitteln will.

Die Drittkauflösung besagt im Wesentlichen, dass aus dem Kreise der Investoren um die Energieanlagen in Weißrussland zur Hälfte des Geldes, welches der jeweilige Anleger auf seine Beteiligung geleistet hat (abzgl. etwaiger Ausschüttungen) die Ansprüche aus der jeweiligen Beteiligung verkauft werden sowie die Beteiligung später auch übertragen wird.

Dahinter steckt die Überlegung, dass ein Anleger heute etwa 50 % seines Verlustes ausgeglichen erhält, während der Käufer dieser Ansprüche bzw. Beteiligungen somit eine Chance auf

darüber hinausgehende Gewinne im Zuge der Sanierung erwirbt. Gleichzeitig müsste zwischen der Fondsgesellschaft und dem Anleger vereinbart werden, dass Einverständnis mit dieser Regelung besteht sowie Ausschüttungen einbehalten werden dürften und etwaige Kündigungen gegenstandslos sind, so dass der Käufer auch an der Sanierung auf Grundlage der erworbenen Beteiligung teilhaben kann. Die Details dieser Vereinbarung entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Im Gespräch ist derzeit eine Kapitalgesellschaft aus der Schweiz als mögliche Käuferin. Die Risiken einer solchen Drittkauflösung sind klar: Es besteht die Möglichkeit, dass der Käufer nicht wird bezahlen können. Für diesen Fall haben wir ein Rücktrittsrecht eingebaut, welches übrigens auch vorsieht, dass etwaige bis dahin auf den Kauf geleisteten Zahlungen einbehalten werden dürften.

Darüber hinaus wäre die potenzielle Käuferin bereit, eine geringe Kostenpauschale für den Abschluss dieser Vereinbarung zu übernehmen. Auf weitergehende Kosten gegenüber dem Mandanten würden wir verzichten.

Ob sich diese Möglichkeit auch tatsächlich realisieren lässt, wagen wir nicht zu beurteilen. Viele Zusagen sind bislang nicht fristgerecht eingehalten worden. Wir sind allerdings geneigt, der Logik der Sanierung wenigstens eine Chance zu geben: Wer von dem Investment in die Energieanlagen überzeugt ist, wird möglicherweise auch davon überzeugt sein, Ansprüche von Anlegern aus der Sanierung erwerben zu wollen.

VI. Mögliches Einverständnis mit der Sanierung

Alternativ können Sie sich natürlich auch entscheiden, die angedachte Sanierung mitzutragen, um ggf. mehr als nur 50 % Ihres Verlustes wieder auszugleichen. Immerhin spricht der Kollege Rechtsanwalt Klumpe von der Möglichkeit, 100 % zu realisieren.

Allerdings bleibt dabei unklar, wie lange sich der Sanierungsprozess dann hinzieht sowie, wie denn rechtlich abgesichert werden kann, dass die in Weißrussland (oder anderenorts) gene-

rierten Gewinne auch tatsächlich den Fondsgesellschaften zufließen. Hierfür werden sich noch Lösungen finden müssen, woran der Unterzeichner ebenfalls mitarbeiten wird.

Sollten Sie sich für eine Sanierung entscheiden, könnten wir eine entsprechende Absichtserklärung mit der jeweiligen Fondsgesellschaft für Sie vorbereiten, die in etwa zum Inhalt hat, dass das jeweilige Beteiligungsverhältnis fortbesteht (also nicht mehr gekündigt ist) und dass Sie bereit sind, an der Sanierung bis auf Weiteres teilzunehmen und etwaige gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen (angedacht war einmal die Umwandlung der bestehenden Gesellschaften in eine neue KG) mitzutragen.

VII. Altvergleiche

Sollten Sie bereits über einen mit der Fondsgesellschaft geschlossenen außergerichtlichen „Altvergleich“ verfügen, so erklärt der Kollege Rechtsanwalt Klumpe hierzu, dass diese Vergleiche – unabhängig von seinen rechtlichen Bedenken zur Frage der Durchsetzbarkeit vor dem Hintergrund des Gesellschaftsvermögens – auch faktisch derzeit nicht bedient werden können, ohne dass die jeweilige Fondsgesellschaft in die Insolvenz fiele.

Hinsichtlich dieser Altvergleiche bietet die Geschäftsführung der Debi Select-Fondsgesellschaften jedoch an, dass bei erfolgreich durchgeführter Sanierung nicht 100 % der jeweiligen Vergleichssumme geleistet würde, sondern 112,5%. Dies steht allerdings unter der Voraussetzung, dass sich die Sanierung auch tatsächlich entsprechend positiv entwickelt.

Auch einen diesbezüglichen neuen außergerichtlichen Vergleich könnten wir für Sie schließen.

VIII. Klageoptionen

Darüber hinaus steht es Ihnen sicherlich frei, etwaige Ansprüche klageweise geltend zu machen, auch vor dem Hintergrund der neuerlich diskutierten möglichen Prospektfehler.

Aus den bereits früher und heute dargestellten Gründen unterstützen wir dies spätestens ab der Ebene der Vollstreckung etwaiger Titel vorerst nicht.

Es steht Ihnen frei, sich insoweit an andere Kollegen zu wenden.

IX. Abschlussentscheidung

Wie bereits eingangs erwähnt, neigen sich unsere außergerichtlichen Bemühungen gegenüber den Fondsgesellschaften nun dem Ende zu.

Die Fondsgesellschaften haben offenbar nicht mehr oder noch nicht wieder die Mittel, um Ihnen jetzt Ihren Verlust auszugleichen.

Von daher bieten die Fondsgesellschaften eine Sanierung an, an der Sie teilhaben können.

Darüber hinaus ist es uns gelungen, ein Drittkaufangebot zu verhandeln, welches auch den Fortbestand Ihrer jeweiligen Beteiligung betrifft.

Ferner steht es Ihnen frei, entweder einfach abzuwarten oder u.U. Ihre Ansprüche klageweise geltend zu machen, ggf. mit anderer anwaltlicher Hilfe.

Der Unterzeichner wird so oder so noch weiter in die Prüfung der Angelegenheit um die Debi Select-Fondsgesellschaften involviert sein und Sie auch weiterhin informieren, es sei denn, Sie äußern den Wunsch, dass Sie nicht weiter informiert werden wollen.

Es steht also nunmehr Ihre Entscheidung an, mit welchem Ergebnis bzw. mit welcher Entscheidung Ihrerseits die Mandate beendet werden sollen oder ob die Mandate vorerst außergerichtlich ohne anderweitige Rechtsgestaltung weiter betrieben werden sollen.

Ich darf Sie daher höflichst bitten, das beigefügte Antwortblatt auszufüllen, zu unterschreiben und bis zum **14.01.2013, 16.00 Uhr**, an uns zurück zu senden.

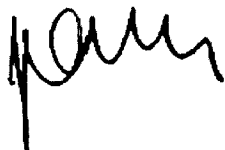
Im Wesentlichen haben Sie nun zu entscheiden, ob Sie mit der Chance auf 100 % in mehreren Jahren sanieren wollen, ob Sie eine Chance auf 50 % der von Ihnen auf die jeweilige Einlage geleisteten Gelder abzgl. Ausschüttungen erhalten wollen innerhalb des nächsten Jahres, ob Sie abwarten wollen, bevor Sie sich weiter entscheiden, oder ob Sie eine Chance auf 112,5 % des Altvergleichs (falls Sie einen solchen früher abgeschlossen haben) realisieren wollen.

Über allem schwebt das wirtschaftliche Damoklesschwert der Nichterfüllung Ihrer Vorstellungen. Wir meinen aber, dass es angesichts der wohl dürftigen Liquiditätslage der Fondsgesellschaften gleichwohl bemerkenswert erscheint, dass nicht alle Zeichen auf Totalverlust stehen, so man den Angaben des Kollegen Klumpe Glauben schenken sowie auf die wirtschaftliche Kraft des potenziellen Drittkäufers vertrauen will.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Trotz der eher bedrückenden Angelegenheit um die Debi Select-Gesellschaften wünschen wir Ihnen besinnliche Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Blazek

Rechtsanwalt